

Ordnung
des Bayreuther Graduiertenzentrums
für Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften (BayKULT)
vom 15. Mai 2018
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 20. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Zielsetzung	2
§ 2 Organisation	2
§ 3 Promotion	3
§ 4 Promotionsprogramme	3
§ 5 Inkrafttreten	4
 Anhänge: Strukturierte Promotionsprogramme des BayKULT:	
<i>I. Promotionsprogramm Geschichte – History – Histoire</i>	5
<i>II. Internationales Promotionsprogramm „Kulturbegegnungen“/ International PhD-Programme „Cultural Encounters“ (IPP)</i>	10
<i>III. Kommunikative Konstruktion von Wissen (KKW)/ Communicative Construction of Knowledge</i>	14
<i>IV. Kultur und Gesellschaft/Culture and Society</i>	21
<i>V. Musik und Performance/Music and Performance</i>	26
<i>VI. Religionsforschung/Research on Religions</i>	33
<i>VII. Medienkultur und Medienwirtschaft/Media Culture and Media Economy</i>	36
<i>VIII. Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)</i>	42
<i>IX. Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)</i>	47

§ 1

Zielsetzung

¹Das Bayreuther Graduiertenzentrum für Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften (BayKULT) bietet jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch seine Promotionsprogramme eine strukturierte, die Forschungsarbeit begleitende Ausbildung und organisierte Betreuung mit interdisziplinärer Ausrichtung. ²Die Promovierenden werden durch forschungsnahe sowie berufsbezogene praktische und theoretische Lehrveranstaltungen in ihrer selbstständigen Forschung unterstützt.

§ 2

Organisation

- (1) Mitglieder des BayKULT sind die prüfungsberechtigten Lehrpersonen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) der Lehrstühle und Professuren an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Das Zentrum wird geleitet durch ein Direktorium, gebildet aus einer Direktorin oder einem Direktor und zwei stellvertretenden Direktorinnen und/oder Direktoren. ²Diese werden von den Mitgliedern des BayKULT mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt.
- (3) ¹Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bayreuth sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten/Hochschulen können Mitglieder des Zentrums werden. ²Für die Aufnahme von außeruniversitären Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gilt § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth. ³Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung des BayKULT auf Vorschlag des Direktoriums des BayKULT mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder (50 %) anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.

§ 3

Promotion

¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und den Ablauf der Prüfungen regeln die Promotionsordnungen der jeweils beteiligten Fakultät der Universität Bayreuth. ²Die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth verleihen den Dr. phil. ³Andere beteiligte Fakultäten der Universität Bayreuth werden in den jeweiligen Promotionsprogrammen angegeben. ⁴Die Fakultätszugehörigkeit der Betreuerin oder des Betreuers entscheidet über die Zuordnung zur jeweiligen Promotionsordnung der Universität Bayreuth. ⁴Die Promotion außerhalb der Promotionsprogramme bleibt unberührt.

§ 4

Promotionsprogramme

- (1) Die Promotionsprogramme des BayKULT sind in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Aufnahme von Promotionsprogrammen sind an das Direktorium des BayKULT zu richten. ²Sie werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des BayKULT eingerichtet. ³Bei diesem Beschluss ist auf die Gleichwertigkeit der Promotionsprogramme zu achten. ⁴Hierzu findet eine inhaltliche Diskussion und Prüfung der qualitativen Anforderungen an die Doktorandinnen und Doktoranden in den Promotionsprogrammen durch die Mitglieder des BayKULT statt mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachspezifika die Gleichwertigkeit der Anforderungen sicherzustellen.
- (3) ¹Die Leitung eines Promotionsprogramms (Leitungsgremium) besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach Art. 2 BayHSchPG, die dem BayKULT angehören und aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter gewählt werden. ²Die Mitglieder und je eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter des Leitungsgremiums werden von den Mitgliedern der Promotionsprogramme für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) ¹Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; es beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber für eine Promotion werden auf Antrag an die Leitung des Promotionsprogramms nach Maßgabe des jeweiligen Promotionsprogramms durch Beschluss des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms in dieses aufgenommen. ²Näheres hierzu regelt das

jeweilige Promotionsprogramm.³Die oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums führt eine Liste der Mitglieder des Promotionsprogramms und teilt diese dem Direktorium des BayKULT mit.

- (6) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des BayKULT kann die Mitgliederversammlung des BayKULT über den Ausschluss eines Promotionsprogramms aus wichtigem Grund beschließen. ²Über das Erlöschen von Programmen entscheidet die Mitgliederversammlung des BayKULT mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Zuvor soll jedoch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms um eine Stellungnahme gebeten und angehört werden.
- (7) ¹Die Promovierenden in einem Doktorandenprogramm wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange gegenüber dem Leitungsgremium des Doktorandenprogramms vertritt. ²Die Sprecherinnen und Sprecher der Doktorandenprogramme wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung des BayKULT. ³Die gewählte Doktorandenvertreterin oder der gewählte Doktorandenvertreter besitzt in der Mitgliederversammlung des BayKULT Stimmrecht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 16. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Bayreuther Graduiertenzentrums für Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften (BayKULT) vom 5. März 2015 außer Kraft.*)

*) Die Änderungssatzung vom 20. Januar 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 21. Januar 2023 in Kraft.

Anhänge:

Strukturierte Promotionsprogramme des BayKULT

I. Promotionsprogramm Geschichte – History – Histoire

(Sprecherin: Prof. Dr. Susanne Lachenicht/Geschichte der Frühen Neuzeit)

1.

Organisation

- (1) ¹Träger des Promotionsprogramms ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Universität Bayreuth im Bereich der Geschichtswissenschaft tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer aus anderen Fachgruppen und Fakultäten der Universität Bayreuth kommen. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesen Bereichen, die promoviert und habilitiert sind (oder eine habilitationsadäquate Leistung erbracht haben), können auf Antrag aufgenommen werden. ⁴Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten aufgenommen werden. ⁵Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) ¹Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus fünf prüfungsberechtigten Lehrpersonen des Promotionsprogramms sowie deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern, die gemäß § 4 Abs. 3 gewählt werden. ²Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

2.

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Studium im Promotionsprogramm Geschichte – History – Histoire mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

3.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Geschichte – History – Histoire jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine hervorragende Ausbildung zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Geschichts- und Kulturwissenschaften gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ²Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

4.

Zulassung zum Promotionsprogramm

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsprogramm Geschichte – History – Histoire erfolgt durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Promotionsprogramms bzw. des Leitungsgremiums. ²Rechtliche Grundlage sind die §§ 7 und 8 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth.
- (2) Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind.
- (3) Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer im Mentorat angehört.

5.

Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) ¹Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird im Laufe ihrer oder seiner Promotion von einem Mentorat (bestehend aus mindestens Erst- und Zweitbetreuerin oder Erst- und Zweitbetreuer) begleitet. ²Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und mindestens einem weiteren Mitglied. ³Ebenso können auch externe Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen werden.

- (3) ¹Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand einen Forschungsplan im Umfang von etwa fünf bis zehn Seiten, der das Dissertationsprojekt vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literatur). ²Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (6) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin oder jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm. ²Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Forschung, Gesellschaft, Politik etc. zu übernehmen. ³Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß den Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. ⁵Diese Veranstaltungen sind in der Anlage dieses Promotionsprogramms aufgeführt. ⁶Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁷Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (7) ¹Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. ²Dazu werden die Doktorandinnen und Doktoranden formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. ²Das Mentorat trägt Sorge dafür, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird. ³Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats bewertet und bestätigt.
- (9) ¹Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

6.

Form der Dissertation

¹Die Dissertation ist entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden. ²Die Dissertation kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

7.

Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. ²Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) ¹Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. ²Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Studienplan für die restliche Promotionszeit auf; die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich entsprechend.

Anlage: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms

Geschichte – History – Histoire

¹Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. ²Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin oder jeden Doktoranden vorzunehmen. ³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Mindestens zu erwerbende ECTS: 30

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Präsentation der eig. Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	4 LP pro Präsentation	16	16
Besuch von externen Workshops, Seminaren	2 LP pro Workshop	4	8
Teilnahme an Kolloquien/ Workshops/Gastvorträgen des Promotionsprogramms	2 LP pro Workshop, Gastvortrag	6	8
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können optional auch eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar, Semester	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung	0	8

II. Internationales Promotionsprogramm „Kulturbegegnungen“/

International PhD-Programme „Cultural Encounters“ (IPP)

(Sprecher: Prof. Dr. Martin Huber/Neuere deutsche Literaturwissenschaft)

1.

Organisation

- (1) ¹Das internationale und interdisziplinäre Promotionsprogramm „Kulturbegegnungen – Cultural Encounters – Rencontres Culturelles“ wird von dem BayKULT getragen. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesem Bereich, die promoviert und habilitiert sind und eine selbstständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. ⁴Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten aufgenommen werden. ⁵Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) ¹Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die gemäß § 4 Abs. 3 gewählt werden. ²Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.
- (4) Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm „Kulturbegegnungen – Cultural Encounters – Rencontres Culturelles“ mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

2.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Ziel des internationalen Promotionsprogramms „Kulturbegegnungen – Cultural Encounters – Rencontres Culturelles“ ist es, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern aus unterschiedlichen Ländern der Welt einen Rahmen für ihre Promotion an der Universität Bayreuth zu bieten und ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen, die sie international für Positionen in der Forschung und der freien Wirtschaft qualifiziert. ²Das Programm dient der internationalen Öffnung des Emerging Fields „Kulturbegegnungen und transkulturelle Prozesse: Wissen – Medien – Kommunikation“.

3.

Zulassung zum Promotionsprogramm

¹Die Zulassung zum Promotionsprogramm Kulturbegegnungen ist in § 6 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie in § 5 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth geregelt. ²Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 7 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät oder § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind. ³Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet das Leitungsgremium.

4.

Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (3) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolvieren die Promovendinnen und Promovenden ein Lehrprogramm, das optimal auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Promovendinnen und Promovenden und auf die Erfordernisse des wissenschaftlichen Promotionsprojektes ausgerichtet ist. ²Dieses Programm soll die Ausbildung der Promovendinnen und Promovenden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Industrie und Gesellschaft zu übernehmen. ³Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Präsentationen ihrer oder seiner Arbeit im interdisziplinären Doktorandenkolloquium mindestens 30 Leistungspunkte. ⁴Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁵Ein Überblick findet sich in der Anlage dieses Promotionsprogramms.
- (4) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. ²Die Geschäftsstelle des IPP trägt Sorge dafür, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird. ³Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms bewertet und bestätigt.

- (5) ¹Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium festgestellt.

5.

Form der Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und § 14 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden.

Anlage: Empfehlung für die Inhalte des Promotionsprogramms „Kulturbegegnungen – Cultural Encounters – Rencontres Culturelles“

Leistungsnachweise

¹Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Promovendin oder den Promovenden in Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern.

²Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Promovendin oder jeden Promovenden vorzunehmen. ³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Leistung	Bemerkung	Minimal zu erwerbende Leistungspunkte	Maximal zu erwerbende Leistungspunkte
Präsentation der eigenen Forschung im Doktorandenkolloquium des IPP	4 LP pro Präsentation	8	12
IPP eigene Workshops, Seminare	2 LP pro Workshop	4	8
Durchführung eines Methodenworkshops	4 LP pro Durchführung	4	8
Teilnahme an Kolloquien und Gastvorträgen des IPP	Anwesenheit über 4 Semester	4	4
Kolloquien der betreuenden Professorinnen oder Professoren	4 LP pro Präsentation	4	8
Teilnahme an IPP externen Lehrveranstaltungen oder Workshops	2 LP pro Veranstaltung	2	4
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können optional auch eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar, Semester	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung	0	8

III. Kommunikative Konstruktion von Wissen (KKW)/

Communicative Construction of Knowledge

(Sprecher: Prof. Dr. Bernt Schnettler/Kultur- und Religionssoziologie)

1.

Organisation

- (1) ¹Träger des Promotionsprogramms „Kommunikative Konstruktion von Wissen“ ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Aufnahme vom Leitungsgremium befürwortet wurde. ³Auf Antrag assoziiert werden können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die promoviert sind und eine zum Promotionsprogramm in Bezug stehende selbstständige Forschungstätigkeit ausüben. ⁴Die Promovierenden sind Mitglied des Promotionsprogramms. ⁵Auf Antrag können Masterstudierende, die eine Aufnahme in das Promotionsprogramm anstreben, als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. ⁶Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) ¹Das Leitungsgremium besteht aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsprogramms gemäß § 2 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth. ²Das Leitungsgremium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter. ³Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört.
- (4) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

2.

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt die Promotion im Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät oder für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

3.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge), jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine hervorragende Promotionsmöglichkeit zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Sozial- und Kulturwissenschaften gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ²Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

4.

Aufnahme in das Promotionsprogramm und Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Promovierende müssen zur Aufnahme in das Promotionsprogramm ein ausführliches Konzept ihres Dissertationsvorhabens vorlegen, in dem sie Ziele, Fragestellung, zu untersuchende Materialien und Daten, die Verfahren und Methoden zu deren Untersuchung sowie den Zeitablauf der geplanten Dissertationsforschung darlegen. ²Ein Aufnahmegremium, das sich aus den am Promotionsprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren zusammensetzt, entscheidet einvernehmlich über den Aufnahmeantrag.
- (2) ¹Es gelten die Promotionsordnungen der beiden beteiligten Fakultäten. ²Die Zulassung zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen ist in § 6 und § 7 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie in § 7 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth geregelt. ³Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät oder § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden.
- (3) Eine Zulassung nach dem Fast-Track-Verfahren ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein Hochschulstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) abgeschlossen hat und in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Semester studiert hat und mindestens 27 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat.

- (4) In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in der Anlage 1 geregelt ist.

5.

Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) ¹Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird im Laufe der Promotion von einem Mentorat begleitet. ²Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (3) ¹Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand auf der Basis des mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Konzepts einen Forschungsplan (zeitliche Organisation von Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung, Tagungsbesuchen etc.). ²Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (6) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin und jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm, das optimal auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse und die Erfordernisse des wissenschaftlichen Promotionsprojektes ausgerichtet ist. ²Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Industrie und Gesellschaft zu übernehmen. ³Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. ⁵Diese Veranstaltungen sind in der Anlage 2 dieses Promotionsprogramms aufgeführt. ⁶Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁷Bei Promotionen, die weniger als drei Jahre dauern, vermindern sich die Anforderungen um fünf Leistungspunkte pro Halbjahr. ⁸Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.

- (7) ¹Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. ²Dazu werden die Doktorandinnen und Doktoranden formal und inhaltlich in die in der Anlage 2 näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. ²Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage 2 verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird.

6.

Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie § 14 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden.

7.

Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können mit dem üblichen Bewerbungsverfahren (vgl. Nr. 4) in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) ¹Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. ²Es arbeitet gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Forschungsplan für die restliche Promotionszeit weiter aus. ³Die Bildung des Mentorats und die Fortschreibung des Forschungsplans sollen innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zur Promotion

1. ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nach einem einsemestrigen, erfolgreichen Masterstudium mit Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge), in dem sie oder er mindestens 27 Leistungspunkte erworben hat, in das Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) aufgenommen werden. ²Den Antrag hierzu kann sie oder er stellen, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms schriftlich zugesagt hat, die Doktorarbeit anzuleiten.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Eignungsverfahren zu durchlaufen.
3. ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten und einem Prüfungsberechtigten (in der Regel der Betreuerin oder dem Betreuer der geplanten Promotionsarbeit) an das Leitungsgremium des Promotionsprogramms Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) gestellt. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für den Antrag auf Aufnahme in die Fast-Track-Option des Promotionsprogramms Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) dargelegt werden.
 - Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge).
 - Der Nachweis über mindestens 27 bisher in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) erworbene Leistungspunkte.
 - Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte), wenn diese inhaltliche Bezüge zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) haben.
4. ¹Das Leitungsgremium entscheidet auf der Basis dieser Unterlagen über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge). ²Mit der Bewerberin oder dem Bewerber wird ein Eignungsgespräch geführt. ³Es wird von einem Kollegium aus zwei Mitgliedern des Leitungsgremiums und demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) durchge-

führt, das die Doktorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten anleiten wird. ⁴In diesem Gespräch, das etwa 30 Minuten dauern soll, muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Fast-Track-Zugang zur Promotion im Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) fachlich geeignet ist. ⁵Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen. ⁶Die Bewerberin oder der Bewerber wird über den Fast-Track-Zugang aufgenommen, wenn die Mehrheit des Kollegiums sie oder ihn als geeignet einstuft.

5. ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Dauer und Ort sowie die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und der Mitglieder des Leitungsgremiums enthält. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern des Leitungsgremiums zu unterzeichnen.
6. ¹Das Leitungsgremium gründet seine Entscheidung auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen und – falls zutreffend – auf das Ergebnis des Eignungsgesprächs. ²Die Entscheidung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
7. Für die endgültige Zulassung zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden, die aus dem Masterstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Kommunikative Konstruktion von Wissen (Communicative Construction of Knowledge) erbracht worden sind.
8. ¹Die Entscheidung des Leitungsgremiums wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 2: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms

Kommunikative Konstruktion von Wissen

(Communicative Construction of Knowledge)

¹Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. ²Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin oder jeden Doktoranden vorzunehmen. ³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Forschungsplan, jährliche Arbeitsberichte	2 LP pro Bericht	6	8
Präsentation der eigenen Forschung in der KKW-Forschungswerkstatt	2 LP pro Präsentation	4	6
Teilnahme an der KKW-Forschungswerkstatt, Kolloquien und Gastvorträgen des KKW	1 LP pro Semester	4	6
Teilnahme an Workshops und Seminaren	2 LP pro Veranstaltung	4	8
Kolloquien der betreuenden Professorinnen und Professoren	2 LP pro Präsentation	4	6
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können optional auch eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Teilnahme an KKW externen Lehrveranstaltungen oder Workshops	2 LP pro Veranstaltung	0	4
Vorträge auf Tagungen	2 LP pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar, Semester	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	8
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung	0	8
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2

IV. Kultur und Gesellschaft/Culture and Society

(Sprecher: Prof. Dr. Kurt Beck/Ethnologie)

1.

Organisation

- (1) ¹Träger des Promotionsprogramms ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Universität Bayreuth im Bereich der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und solche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer aus anderen Fachgruppen und Fakultäten der Universität Bayreuth kommen. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesen Bereichen, die promoviert sind und selbstständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. ⁴Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten aufgenommen werden. ⁵Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) ¹Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen des Promotionsprogramms sowie deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern, die gemäß § 4 Abs. 3 gewählt werden. ²Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

2.

Geltungsbereich

¹Dieser Anhang regelt die Promotion im fakultätsübergreifenden Promotionsprogramm Kultur und Gesellschaft mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen. ²Anwendung findet jeweils die Promotionsordnung der Fakultät, welcher die erstbetreuende Person angehört.

3.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Ziel des Promotionsprogramms Kultur und Gesellschaft ist es, jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine hervorragende Ausbildung zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Sozial- und Kulturwissenschaften gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ²Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

4.

Zulassung zum Promotionsprogramm

- (1) Die Zulassung zum Promotionsprogramm Kultur und Gesellschaft ist in § 6 und § 7 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät respektive § 7 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth geregelt.
- (2) Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind.

5.

Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) ¹Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird im Laufe seiner Promotion von einem Mentorat (bestehend aus mindestens Erst- und Zweitbetreuerin oder Erst- und Zweitbetreuer) begleitet. ²Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und mindestens einem weiteren Mitglied. ²Ebenso können auch externe Betreuerinnen und Betreuer und Gutachterinnen und Gutachter hinzugezogen werden.
- (3) ¹Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand einen Forschungsplan im Umfang von etwa fünf bis zehn Seiten, der das Dissertationsprojekt vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Quellen und Literatur). ²Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.

- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (6) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin oder jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm. ²Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Forschung, Gesellschaft, Politik etc. zu übernehmen. ³Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß den Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. ⁵Diese Veranstaltungen sind in der Anlage dieses Promotionsprogramms aufgeführt. ⁶Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁷Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (7) ¹Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. ²Dazu werden die Doktorandin oder der Doktorand formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der so genannten „Schlüsselkompetenzen“. ²Das Mentorat trägt Sorge dafür, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird. ³Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms in Absprache mit dem Mentorat bewertet und bestätigt.
- (9) ¹Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

6.

Form der Dissertation

¹Die Dissertation ist entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät respektive § 14 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden. ²Die Dissertation kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

7.

Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. ²Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) ¹Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. ²Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Arbeitsplan für die restliche Promotionszeit auf; die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich entsprechend.

Anlage: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Kultur und Gesellschaft

¹Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Aktivitäten durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. ²Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin oder jeden Doktoranden vorzunehmen. ³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Mindestens zu erwerbende ECTS: 30

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Forschungsplan, jährliche Arbeitsberichte	2 LP pro Bericht/Plan	4	8
Präsentation der eig. Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	4LP pro Präsentation	8	16
Besuch von Workshops, Sommerschulen mit eigenem Beitrag	4LP pro Workshop/ Sommerschule	4	8
Teilnahme an Kolloquien/Workshops des Promotionsprogramms	2 LP pro Workshop, Gastvortrag	6	8
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können optional auch eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandensymposium oder –workshop	2 LP pro Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	2 LP pro SWS	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten	4 LP pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	2 LP pro Veranstaltung	0	8
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	2 LP pro Kurs	0	4
Teilnahme an methodischen oder substantiellen Lehrveranstaltungen zum Thema der Dissertation	2 LP pro SWS	0	8

V. Musik und Performance/Music and Performance

(Sprecher: Prof. Dr. Anno Mungen/Forschungsinstitut für Musiktheater)

1.

Organisation

- (1) ¹Träger des Promotionsprogramms ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BAYKULT. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus diesem Bereich, die promoviert und habilitiert sind und eine selbstständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. ⁴Auf Antrag können auch prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von anderen Universitäten aufgenommen werden. ⁵Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) ¹Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung gewählt werden. ²Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

2.

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm Musik und Performance mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

3.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Musik und Performance, jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen Rahmen für ihre Promotion an der Universität Bayreuth zu bieten und ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen, die sie international für Positionen in der Forschung und der Wirtschaft qualifiziert.

4.

Zulassung zum Promotionsprogramm

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsprogramm Musik und Performance ist in § 6 und § 7 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie in § 5 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth geregelt. ²Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät oder § 86 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind.
- (2) Eine Zulassung nach dem Fast-Track-Verfahren ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ein Hochschulstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance abgeschlossen hat und wenn sie oder er in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Semester studiert hat und mindestens 20 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat.
- (3) In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in der Anlage 1 geregelt ist.

5.

Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) ¹Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand einen Forschungsplan im Umfang von etwa fünf bis zehn Seiten, der das Dissertationsprojekt vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literaturhinweise). ²Das Mentorat diskutiert den Forschungsplan in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (3) ¹Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand mindestens zweimal einen Arbeitsbericht und diskutiert ihn mit dem Mentorat. ²Der Arbeitsbericht kann in Form eines Vortrages in einem Forschungsseminar präsentiert werden.

- (4) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung.
- (5) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolvieren die Doktorandinnen und Doktoranden ein Lehrprogramm, das optimal auf deren individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse und die Erfordernisse des wissenschaftlichen Promotionsprojektes ausgerichtet ist. ²Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft zu übernehmen. ³Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß den Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. ⁵Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet wenn sie gleichwertig sind. ⁶Diese Veranstaltungen sind in der Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt. ⁷Bei Promotionen, die weniger als 3 Jahre dauern, vermindern sich die Anforderungen um 5 Leistungspunkte pro Halbjahr. ⁸Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (6) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der so genannten Schlüsselkompetenzen. ²Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage 2 verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird. ³Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats bewertet und bestätigt.
- (7) ¹Leistungen, die an anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.

6.

Form der Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und § 14 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden.

7.

Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden (vgl. Nr. 4).
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. ²Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) ¹Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. ²Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Studienplan für die restliche Promotionszeit auf, die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich gemäß Nr. 5 Abs. 5.

Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zur Promotion

1. ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nach einem zweisemestrigen Masterstudium in das Promotionsprogramm Musik und Performance aufgenommen werden. ²Den Antrag hierzu kann sie oder er stellen,
 - wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms schriftlich zugesagt hat, die Doktorarbeit anzuleiten,
 - wenn sie oder er in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Semester mit Erfolg studiert hat und mindestens 20 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Eignungsverfahren zu durchlaufen.
3. ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten und einer oder einem Prüfungsberechtigten (in der Regel dem Betreuer der geplanten Promotionsarbeit) an das Leitungsgremium des Promotionsprogramms Musik und Performance gestellt.
²Dem Antrag sind beizufügen:
 - Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für den Antrag auf Aufnahme in die Fast-Track-Option des Promotionsprogramms Musik und Performance dargelegt werden.
 - Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance.
 - Der Nachweis über mindestens 20 bisher in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance erworbene Leistungspunkte.
 - Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte), wenn diese inhaltliche Bezüge zum Promotionsprogramm Musik und Performance haben.
4. ¹Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Eignungsgespräch durchgeführt. ²Es wird von einem Kollegium aus zwei Mitgliedern des Leitungsgremiums und demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Musik und Performance durchgeführt, das die Doktorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten anleiten wird. ³Das Gespräch dauert 30 bis 60 Minuten. ⁴In diesem Gespräch muss die Bewerberin oder der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie oder er für den Fast-Track-Zugang zur Promotion im Promotionsprogramm Musik und Performance fachlich geeignet ist. ⁵Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse in der Musiktheaterwissenschaft und sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen.

- ⁶Die Bewerberin oder der Bewerber wird über den Fast-Track-Zugang aufgenommen, wenn die Mehrheit des Kollegiums sie oder ihn als geeignet einstuft.
5. ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Dauer und Ort sowie die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und der Prüferinnen und Prüfer enthält. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern des Leitungsgremiums zu unterzeichnen.
6. ¹Das Leitungsgremium gründet seine Entscheidung auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen und das Ergebnis des Eignungsgesprächs. ²Die Entscheidung lautet "geeignet" oder "nicht geeignet".
7. Für die endgültige Zulassung zum Promotionsprogramm Musik und Performance müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden, die aus dem Masterstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Musik und Performance erbracht worden sind.
8. ¹Die Entscheidung des Leitungsgremiums wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 2: Empfehlung für die Inhalte des Promotionsprogramms Musik und Performance

¹Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. ²Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin und jeden Doktoranden vorzunehmen. ³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Erstellen eines Forschungsplans	4 LP	4	4
Teilnahme am Doktorandenkolloquium	2 LP pro Semester	6	12
Arbeitsbericht als Vortrag in Forschungsseminar	2 LP pro Arbeitsbericht oder Vortrag	4	6
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, müssen eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	6
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Semester	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung	0	8
Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat	5 LP pro Monat	0	10
Forschungsaufenthalt in Archiven und Forschungseinrichtungen	2 LP pro Woche	0	6

VI. Religionsforschung/Research on Religions

(Sprecherin: Prof. Dr. Paula Schrode/Religionswissenschaft (Schwerpunkt islamische Gegenwartskulturen))

1.

Organisation

- (1) ¹Träger des Promotionsprogramms ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Universität Bayreuth im Bereich der Religionswissenschaft tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. ³Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die promoviert sind und eine selbstständige Forschungstätigkeit ausüben, können auf Antrag aufgenommen werden. ⁴Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) ¹Das Leitungsgremium des Promotionsprogramms besteht aus drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen, die gemäß § 4 Abs. 3 gewählt werden. ²Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

2.

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Studium im Promotionsprogramm Religionsforschung (Research on Religions) mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth.

3.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Religionsforschung (Research on Religions), jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein hervorragendes Promotionsumfeld zu bieten, das sie befähigt, den Anforderungen in den vielfältigen Bereichen kultur- und sozialwissenschaftlicher Religionsforschung gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ²Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

4.

Zulassung zum Promotionsprogramm

¹Die Zulassung zum Promotionsprogramm Religionsforschung (Research on Religions) regeln § 4 Abs. 5 bzw. die Promotionsordnungen der jeweils zuständigen Fakultäten. ²Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind. ³Es gilt die Promotionsordnung derjenigen Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer im Mentorat angehört.

5.

Ablauf des Promotionsprogramms

Die Zulassung zum Promotionsprogramm wird entsprechend der §§ 6 und 7 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät bzw. der § 7 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät geregelt.

6.

Form der Dissertation

Die Form der Dissertation wird in § 13 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät bzw. in § 14 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät geregelt.

7.

Übergangsregelung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. ²Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.

**Anlage: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms
Religionsforschung (Research on Religions)**

¹Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. ²Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin oder jeden Doktoranden vorzunehmen. ³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>maximal erwerbbare Leistungspunkte</i>
Forschungsplan, Arbeitsberichte	2 LP pro Bericht	4	8
aktive Teilnahme am Doktorandenkolloquium	2 LP pro aktive Teilnahme	2	6
Präsentation der eigenen Forschung im Doktorandenkolloquium	4 LP pro Präsentation	8	12
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, müssen eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Besuch von Sommerschulen/ Methodenkursen	1 LP pro Kurs	0	4
Poster/Vorträge auf Tagungen	2 LP pro Tagung	0	6
Vertiefende Lehrveranstaltungen mit Bezug zur eigenen Forschung		0	8
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 LP pro Manuskript	0	12
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2

VII. Medienkultur und Medienwirtschaft/Media Culture and Media Economy

(Sprecher: Prof. Dr. Matthias Christen/Medienwissenschaft)

1.

Organisation

- (1) ¹Träger des Promotionsprogramms „Medienkultur und Medienwirtschaft“ ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT im Auftrag der im Geltungsbereich genannten Fakultäten. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Aufnahme vom Leitungsgremium befürwortet wurde. ³Auf Antrag aufgenommen werden können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bayreuth und von anderen Universitäten, die promoviert sind und eine zum Promotionsprogramm in Bezug stehende selbstständige Forschungstätigkeit ausüben. ⁴Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium. ⁵Die Promovierenden sind nach Aufnahme gemäß Nr. 4 Abs. 2 Mitglieder des Promotionsprogramms.
- (2) ¹Das Leitungsgremium besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern gemäß Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz, von denen jeweils eines die Bereiche Medienwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Informatik vertritt. ²Die Mitglieder des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms werden gemäß § 4 Abs. 3 gewählt. ⁶Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

2.

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm „Medienkultur und Medienwirtschaft“ mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. jur.), einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) und einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf

der Grundlage der Promotionsordnungen für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät sowie für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

3.

Ziel des Promotionsprogramms

- (1) ¹Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Medienkultur und Medienwirtschaft, jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine hervorragende Promotionsmöglichkeit zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den am Programm beteiligten Fächern Medienwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Informatik gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ²Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.
- (2) ¹Das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft fördert die Entwicklung fachübergreifender Forschungskompetenz anhand einschlägiger Dissertationsprojekte, die in mindestens zwei Feldern der am Programm beteiligten Fächer (Medienwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft sowie Informatik) angesiedelt sind, wobei eine Schwerpunktsetzung in einem der Fächer erfolgt. ²Es bündelt die Methoden- und Beratungskompetenz mehrerer Fächer mit dem Ziel, den Doktorandinnen und Doktoranden in den einzelnen Arbeitsphasen durch Strukturierungshilfen sowie interdisziplinäre Betreuung und Diskursangebote Orientierung zu geben.

4.

Aufnahme in das Promotionsprogramm und Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Mit der Aufnahme wird nach Absprache mit den beiden Betreuerinnen und Betreuern entschieden, welche Promotionsordnung gelten soll. ²Die Zulassung zur Promotion ist in § 6 und § 7 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät, in den §§ 4 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in § 7 und 8 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät und in § 4 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen geregelt.
- (2) ¹Die Zulassung zur Promotion erfolgt durch die Fakultät, in der die Kandidatin oder der Kandidat den Doktorgrad anstrebt. ²Über die Aufnahme in das Promotionsprogramm Medienkultur und

Medienwirtschaft entscheidet das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf der Grundlage der Zulassung durch die jeweilige Fakultät.

- (3) Die Aufnahme in das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 4 Abs. 1 und § 6 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, entsprechend § 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, entsprechend § 7 Abs. Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth und entsprechend § 8 Abs. 4 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 3 trifft das gemäß Nr. 2 Abs. 2 eingerichtete Leitungsgremium.

5.

Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) ¹Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird im Laufe der Promotion von einem Mentorat begleitet. ²Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und mindestens einem weiteren Mitglied. ³Ebenso können auch externe Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen werden.
- (3) ¹Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand auf der Basis des mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Konzepts einen Forschungsplan im Umfang von 5 bis 10 Seiten, der das Forschungsprogramm vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Methoden und Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literatur). ²Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandeninnen- und Doktorandenausbildung.

- (6) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin und jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm. ²Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Industrie und Gesellschaft zu übernehmen. ³Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. ⁵Diese Veranstaltungen sind in der Anlage dieses Promotionsprogramms aufgeführt. ⁶Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁷Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt. ⁸Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (7) ¹Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. ²Dazu werden die Doktorandinnen und Doktoranden formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. ²Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird.

6.

Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 1 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, entsprechend § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, entsprechend § 1 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und entsprechend § 1 Abs. 2 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden. Sie kann in Absprache mit dem Mentorat aus fachlichen Gründen in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.

7.

Übergangsregelung

- (1) Bewerber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. ²Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) ¹Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. ²Es stellt gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Studienplan für die restliche Promotionszeit auf.

8.

Zertifikat

¹Ist das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft erfolgreich bestanden, so wird dafür ein gesondertes Zertifikat ausgestellt, das ausweist, dass die Promovendin oder der Promovend das Promotionsprogramm Medienkultur und Medienwirtschaft erfolgreich bestanden hat. ²Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterzeichnet. ³Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterzeichnet.

Anlage 1: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Medienkultur und Medienwirtschaft

¹Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. ²Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin und jeden Doktoranden vorzunehmen. ³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Mindestens zu erwerbende ECTS: 30

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Präsentation der eig. Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	4 ECTS pro Präsentation	16	16
Besuch von externen Workshops, Seminaren	2 ECTS pro Workshop	4	8
Teilnahme an Kolloquien/Workshops/Gastvorträgen des Promotionsprogramms	2 ECTS pro Workshop, Gastvortrag	6	8
Ergänzend kann eine der folgenden Leistungen erbracht werden:			
Vorträge auf Tagungen	4 ECTS pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandensymposium oder -workshop	2 ECTS pro Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	4 ECTS pro Seminar/Semester	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten (als Erstautorin oder Erstautor)	4 ECTS pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 ECTS pro Veranstaltung	0	8
Teilnahme an einer medienpraktischen Fortbildung	2 ECTS pro Veranstaltung	0	4

VIII. Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)

(Sprecher: Prof. Dr. Jochen Koubek/Angewandte Medienwissenschaft – Digitale Medien)

1.

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm „Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)“ mit dem Abschluss einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth sowie für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

2.

Organisation

- (1) ¹Träger des Promotionsprogramms „Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)“ ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik sowie an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Aufnahme vom Leitungsgremium befürwortet wurde. ³Auf Antrag aufgenommen werden können alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bayreuth und von anderen Universitäten, die promoviert sind und eine zum Promotionsprogramm in Bezug stehende selbstständige Forschungstätigkeit ausüben. ⁴Die Promovierenden sind Mitglieder des Promotionsprogramms. ⁵Auf Antrag können Masterstudierende, die eine Aufnahme in das Promotionsprogramm anstreben, als Mitglieder aufgenommen werden. ⁶Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) ¹Das Leitungsgremium besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsprogramms gemäß § 2 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth sowie für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen. ²Das Leitungsgremium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ³Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört.

- (4) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der ihre Belange dem Leitungsgremium gegenüber vertritt.

3.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies), jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine hervorragende Promotionsmöglichkeit zu bieten, die sie befähigt, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Medienwissenschaften und Informatik gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ²Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite interdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

4.

Aufnahme in das Promotionsprogramm und Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Es gelten die Promotionsordnungen der beiden beteiligten Fakultäten. ²Die Zulassung zur Promotion ist in § 7 und § 10 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth sowie in § 4 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth geregelt.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprogramm Computerspielwissenschaften erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms und setzt die Zulassung zur Promotion gem. Abs. 1 voraus.
- (3) Sie kann bei nicht ausreichendem fachlichen Bezug zu diesem Promotionsprogramm entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth oder § 4 Abs. 1 und § 6 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth einzelfallbezogen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, die in Umfang und Zeitpunkt vom Leitungsgremium des Promotionsprogramms zu Beginn der Promotion festgelegt werden und im Rahmen der 30 Leistungspunkte zu erbringen sind.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 3 trifft das gemäß Nr. 2 Abs. 2 eingerichtete Leitungsgremium.

- (5) Promovierende müssen zur Aufnahme in das Promotionsprogramm ein ausführliches Konzept ihres Dissertationsvorhabens vorlegen, in dem sie Ziele, Fragestellung, zu untersuchende Materialien und Daten, die Verfahren und Methoden zu deren Untersuchung sowie den Zeitablauf der geplanten Dissertationsforschung darlegen.

5.

Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden und ist in der Regel auf sechs Semester ausgelegt.
- (2) ¹Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird im Laufe der Promotion von einem Mentorat begleitet. ²Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und mindestens einem weiteren Mitglied. ³Ebenso können auch externe Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen werden.
- (3) ¹Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die Doktorandin oder der Doktorand auf der Basis des mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Konzepts einen Forschungsplan im Umfang von 5 bis 10 Seiten, der das Forschungsprogramm vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Methoden und Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literatur). ²Das Mentorat evaluiert den Forschungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (4) Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt die Doktorandin oder der Doktorand jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang ihrer oder seiner Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorandeninnen- und Doktorandenausbildung.
- (6) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede Doktorandin und jeder Doktorand ein individuelles Trainingsprogramm. ²Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung, Industrie und Gesellschaft zu übernehmen. ³Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. ⁵Diese Veranstaltungen sind in der Anlage dieses Promotionsprogramms aufgeführt. ⁶Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁷Die Gleichwertigkeit wird

durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt. ⁸Bei Promotionen, die weniger als drei Jahre dauern, vermindern sich die Anforderungen um fünf Leistungspunkte pro Halbjahr. ⁹Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.

- (7) ¹Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. ²Dazu werden die Doktorandinnen und Doktoranden formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. ²Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten zusammengestellt wird.

6.

Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 13 Abs. 1 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth sowie § 11 Abs. 1 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden.

7.

Mentorat

¹Mit der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit die Bildung eines Mentorats. ²Es arbeitet gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Forschungsplan für die restliche Promotionszeit weiter aus. ³Die Bildung des Mentorats und die Fortschreibung des Forschungsplans sollen innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

**Anlage: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms
Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)**

¹Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Aktivitäten durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Absprache mit dem Mentorat. ²Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede Doktorandin oder jeden Doktoranden vorzunehmen. ³In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Forschungsplan, jährliche Arbeitsberichte	2 LP pro Bericht/Plan	4	8
Präsentation der eig. Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	4 LP pro Präsentation	8	16
Besuch von Workshops, Sommerschulen mit eigenem Beitrag	4 LP pro Workshop/ Sommerschule	4	8
Teilnahme an Kolloquien/Workshops des Promotionsprogramms	2 LP pro Kolloquium/Workshop	6	8
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können optional auch eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandinnen- und Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Präsentation/Vortrag	0	4
Durchführung eigener Seminare	2 LP pro SWS	0	8
Verfassen von eingereichten Manuskripten	4 LP pro Manuskript	0	12
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	2 LP pro Veranstaltung	0	8
Fortbildungskurse im Bereich der Hochschullehre	2 LP pro Kurs	0	4
Teilnahme an methodischen oder substantiellen Lehrveranstaltungen zum Thema der Dissertation	2 LP pro SWS	0	8

IX. Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)

(Sprecherin: Prof. Dr. Susan Arndt / Englische Literaturwissenschaft und Anglophone Literaturen)

1.

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm „Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)“ mit dem Abschluss Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Doktor*in der Rechte (Dr. jur.), Doktor*in der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

2.

Organisation

- (1) ¹Träger des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth sowie an anderen Universitäten in Deutschland und darüber hinaus in der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftler*innen, deren Aufnahme vom Leitungsgremium befürwortet wurde. ³Auf Antrag aufgenommen werden können alle Wissenschaftler*innen der Universität Bayreuth und von anderen Universitäten, die promoviert sind und eine zum Promotionsprogramm in Bezug stehende selbstständige Forschungstätigkeit ausüben. ⁴Die Promovierenden sind nach Aufnahme gemäß Nr. 4 Abs. 3 Mitglieder des Promotionsprogramms. ⁵Auf Antrag können Masterstudierende, die eine Aufnahme in das Promotionsprogramm anstreben, als Mitglieder aufgenommen werden. ⁶Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.

- (2) ¹Das Leitungsgremium besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsprogramms und einer*inem postdoktoralen Mitarbeiter*in (mit beratender Stimme). ²Die Mitglieder und je eine*ein Ersatzvertreter*in des Leitungsgremiums werden gemäß § 4 Abs. 3 gewählt. ³Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. ⁴Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen.

- (3) ¹Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät, der die*der Erstbetreuer*in angehört bzw. jenes Faches, das die*der Erstbetreuer*in einer anderen Universität vertritt. ²Als Promotionsfach zählt i.d.R. die Denomination der*des Erstbetreuer*in. ³Auf Antrag an das Leitungsgremium kann, als Ausnahmeregelung, auch das Fach der Zweitbetreuung als Promotionsfach gewählt werden, sofern die Fächer der Erst- und Zweitbetreuung der gleichen Fakultät angehören.
- (4) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen für eine Amtszeit von 2 Jahren eine*einen Sprecher*in, die*der ihre Belange gegenüber dem Leitungsgremium vertritt.

3.

Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies), Wissenschaftler*innen aus unterschiedlichen Ländern eine hervorragende Promotionsmöglichkeit und ein hervorragendes Promotionsumfeld zu bieten, die sie international für Positionen in der Forschung und der Wirtschaft qualifizieren. ²Das Programm befähigt sie, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Intersektionalitätsstudien gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ³Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite inter- und transdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

4.

Aufnahme in das Promotionsprogramm und Annahme zur Promotion

- (1) Die Annahme zur Promotion ist in § 4 und 6 der Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, in den §§ 4 ff. der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in § 7 und 10 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und in § 8 und 9 der Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth sowie insgesamt durch die Ordnung des BayKULT geregelt.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms und setzt die Zulassung zur Promotion gemäß Abs. 1 voraus.
- (3) ¹Promovierende müssen zur Aufnahme in das Promotionsprogramm eine Zulassung gemäß Abs. 2 aufweisen sowie ein ausführliches Konzept ihres Dissertationsvorhabens vorlegen, in dem sie Ziele, Fragestellung, zu untersuchende Materialien und Daten, die Verfahren und Methoden zu deren Untersuchung sowie den Zeitablauf der geplanten Dissertationsforschung darlegen. ²Das Leitungsgremium entscheidet einvernehmlich über den Aufnahmeantrag.

- (4) ¹Eine Zulassung nach dem Fast-Track-Verfahren ist möglich, wenn die*der Bewerber*in ein Hochschulstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) abgeschlossen hat und wenn sie*er in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Semester studiert hat und mindestens 30 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat. ²In diesem Fall hat die*der Bewerber*in ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in der Anlage 1 geregelt ist.

5.

Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) ¹Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden. ²Das Promotionsprogramm ist in der Regel auf sechs Semester, in Ausnahmefällen (analog den Regelungen in den einschlägigen Promotionsordnungen hinsichtlich besonderer Lebenssituationen) auf maximal acht Semester ausgelegt.
- (2) ¹Jede*r Doktorand*in wird im Laufe der Promotion von einem Mentorat begleitet. ²Die Bildung des Mentorats soll innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme im Programm erfolgen. ³Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und drei weiteren Mitgliedern. ⁴Zwei Mentoratsmitglieder sind prüfungsberechtigte Wissenschaftler*innen einer deutschen oder internationalen Universität. ⁵Ein weiteres Mitglied kommt aus der Praxis (z.B. Gewerkschaften, NGOs). ⁶Gutachter*innen können die prüfungsberechtigten Wissenschaftler*innen des Mentorats oder andere prüfungsberechtigte Wissenschaftler*innen sein.
- (3) ¹Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die*der Doktorand*in auf der Basis des mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Konzepts einen Forschungs- und Ausbildungsplan im Umfang von fünf bis zehn Seiten, der das Forschungsprogramm vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Methoden und Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literatur). ²Das Mentorat evaluiert den Forschungs- und Ausbildungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der*dem Doktorand*in. ³Zugleich werden Verpflichtungen des Mentorats durch einen *Individual Research and Training Plan* (IRTP), der max. drei Mal geändert werden kann, schriftlich festgehalten.
- (4) ¹Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt der*die Doktorand*in jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang der eigenen Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat. ²In diesem Rahmen und auf Basis des IRTP werden die gegenseitigen Verpflichtungen evaluiert, ggf. ergänzt und angepasst. ³Der Arbeitsbericht kann in Form eines Vortrages in einem Forschungsseminar präsentiert werden.

- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorand*innenausbildung.
- (6) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede*r Doktorand*in ein individuelles Ausbildungsprogramm, das von der strukturierten Ausbildung des Promotionskollegs für Intersektionalitätsstudien vorgegeben wird. ²Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorand*innen zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung oder Gesellschaft zu übernehmen. ³Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat und wird auch im IRTP geregelt. ⁴Die Veranstaltungen sind in der Anlage 2 dieses Promotionsprogramms aufgeführt. ⁵Die*Der Doktorand*in erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte. ⁶Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ⁷Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt. ⁸Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.
- (7) ¹Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. ²Dazu werden die Doktorand*innen formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. ²Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten im Rahmen der Vorgaben zusammengestellt wird. ³Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats bewertet und bestätigt.

6. Form der Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 11 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, § 7 der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, § 13 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und § 14 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der*des Doktorand*in.

7.

Übergangsregelung

- (1) Bewerber*innen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth oder einer anderen Universität aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. ²Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) ¹Mit der Zulassung der*des Bewerber*in initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit dem*der Erstbetreuer*in der Arbeit die Bildung eines Mentorats. ²Es arbeitet gemeinsam mit dem*der Doktorand*in den Forschungsplan für die restliche Promotionszeit weiter aus. ³Die Bildung des Mentorats und die Fortschreibung des Forschungsplans sollen innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ⁴Bei fortgeschrittener Promotion erstellt das Mentorat gemeinsam mit dem*der Doktorand*in einen Arbeitsplan für die restliche Promotionszeit auf; die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich entsprechend.

8.

Zertifikat

¹Ist das Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erfolgreich bestanden, so wird dafür ein gesondertes Zertifikat ausgestellt, das ausweist, dass die*der Doktorand*in das Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erfolgreich bestanden hat. ²Das Zertifikat wird von der*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterzeichnet. ³Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterzeichnet.

Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zur Promotion

1. ¹Ein*e Bewerber*in kann nach einem zweisemestrigen, erfolgreichen Masterstudium mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies), nachdem mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden, in das Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) aufgenommen werden. ²Den Antrag hierzu kann die Person stellen, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms schriftlich zugesagt hat, die Doktorarbeit anzuleiten.
2. Die*Der Bewerber*in hat ein Eignungsverfahren zu durchlaufen.
3. ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren wird von der*dem Kandidat*in und einer prüfungsberechtigten Person (in der Regel der*dem Erstbetreuer*in der geplanten Promotionsarbeit) an das Leitungsgremium des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) gestellt. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für den Antrag auf Aufnahme in die Fast-Track-Option des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) dargelegt werden.
 - Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies).
 - Der Nachweis über mindestens 30 bisher in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erworbene Leistungspunkte.
 - Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte), wenn diese inhaltliche Bezüge zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) haben.
4. ¹Das Leitungsgremium entscheidet auf der Basis dieser Unterlagen über die Eignung des*der Bewerber*in für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies). ²Mit dem*der Bewerber*in wird ein Eignungsgespräch geführt. ³Es wird von einem Kollegium aus zwei Mitgliedern des Leitungsgremiums und demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) durchgeführt, das die Doktorarbeit der*des Kandidat*in anleiten wird. ⁴In diesem Gespräch, das etwa 30 bis 60 Minuten dauern soll, muss die*der Bewerber*in den Eindruck bestätigen, dass sie*er für den Fast-Track-Zugang zur Promotion im Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) fachlich geeignet ist. ⁵Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen. ⁶Die*Der Bewerber*in wird über den Fast-Track-Zugang aufgenommen, wenn das Leitungsgremium sie*ihn als geeignet einstuft.

5. ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Dauer und Ort sowie die Namen der*des Bewerber*in und der Mitglieder des Leitungsgremiums enthält. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von der*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums zu unterzeichnen.
6. ¹Das Leitungsgremium gründet seine Entscheidung auf die von der*dem Bewerber*in vorgelegten Unterlagen und – falls zutreffend – auf das Ergebnis des Eignungsgesprächs. ²Die Entscheidung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
7. Für die endgültige Zulassung zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden, die aus dem Masterstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erbracht worden sind.
8. ¹Die Entscheidung des Leitungsgremiums wird der*dem Bewerber*in von der*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 2: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)

Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die*den Doktorand*in in Absprache mit dem Mentorat. Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede*n Doktorand*in vorzunehmen. In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Mindestens zu erwerbende LP: 30

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Präsentation der eigenen Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	2 LP pro Präsentation	2	6
Besuch von Blockseminaren	2 LP pro Veranstaltung	4	6
Aktive Teilnahme an Kolloquien des Promotionsprogramms	1 LP pro Semester	1	6
Aktive Teilnahme an Vertiefungsseminaren	3 LP pro Seminar	6	6
Erstellen eines Forschungsplans, jährliche Arbeitsberichte	1 LP pro Bericht	3	6
Mitwirkung an und Besuch von Sommerschulen	4 LP pro Sommerschule	4	8
Aktive Teilnahme an einem Anti-Diskriminierungs-workshop	2 LP	2	2
Teilnahme an der Vorlesungsreihe des Promotionsprogramms	1 LP pro Semester	1	6
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf (Internationalen) Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat	5 LP pro Monat	0	10

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar/ Semester (2 LP bei TeamTeaching)	0	8
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung/ Tagung	0	8
Fortbildungskurse u.a. im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2
Teilnahme an Workshops des Promotionsprogramms	2 LP pro Workshop	0	6
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandinnen- und Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Präsentation/ Vortrag	0	4
Verfassen von eingereichten Manuskripten	4 LP pro Manuskript	0	12